

Studienordnung

für den Studiengang Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Verteilung des Studienvolumens auf die Bereiche und Teilgebiete
- § 9 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 14 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Verbindung der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I im Studiengang Katholische Religionslehre gem. § 47 LPO
- § 16 Studienplan (Struktur- und Verlaufsplan)
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel

- Anhang:
- I. Beispiele für einen Studienverlaufsplan
 - II. Freiversuch

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

1. Diese Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Katholische Religionslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I.
2. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NRW. S. 223) und die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in Katholischer Theologie (ZPO-LA-KT) vom 17.11.2000 sowie die kirchlichen Anforderungen der Deutschen Bischofskonferenz an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religionslehre 2. neubearbeitete Auflage 1986.

Der Studienordnung liegt ferner zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1999
- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190)

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in Latein. Griechisch- und Hebräischkenntnisse sind erwünscht. Die Zulassung zu den Unterseminaren im Bereich A ist vom Nachweis hebräischer bzw. griechischer Sprachkenntnisse abhängig. Näheres zum Nachweise der Hebräisch- und Griechischkenntnisse regelt § 9, Absatz 4.
- (2) Die erforderlichen Kenntnisse in Latein sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GV.NRW. S. 242). Die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 1 und 6 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 HG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang hat ein Volumen von 62 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele des wissenschaftlichen Studiums

Ziel des Studiums an wissenschaftlichen Hochschulen ist es, dass Studierende die wissenschaftlichen Grundqualifikationen erwerben, die zu einer Berufspraxis erforderlich sind.

Daraus ergeben sich als Teilziele:

Die/der Studierende muss einen Überblick über den Gegenstandsbereich der Wissenschaft, die sie oder er studiert, gewinnen, um sich orientieren und Einzelprobleme einordnen zu können.

Sie/er muss lernen, fachspezifische Sachverhalte und Probleme nach Inhalt und Form angemessen darzustellen und methodisch zu untersuchen. Dazu ist es erforderlich, dass sie/er sich die allgemeinen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens und die für die betreffende Wissenschaft grundlegenden Methoden aneignet. Insofern Wissenschaft kein abgeschlossenes System, sondern ein Prozess ist, muss die/der Studierende die soziale und historische Bedingtheit des jeweiligen Standes der Wissenschaft, offene Fragen und neue Probleme sowie die Grenzen der betreffenden Wissenschaft und die Notwendigkeit und die Möglichkeit interdisziplinärer Kooperation erkennen.

Für die persönliche Identität wie für die berufliche Kompetenz ist die Vermittlung von Theorie und Praxis eine entscheidende Aufgabe. Die/der Studierende muss lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse auf das Feld der Lebens- und Berufspraxis zu beziehen und umgekehrt Erfahrungen und Probleme der Lebens- und Berufspraxis so wahrzunehmen und zu transformieren, dass sie wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich werden.

Die Theologie ist eine der in der Universität vertretenen Wissenschaften und bemüht sich um das Gespräch mit anderen Wissenschaften.

2. Ziel des Lehramtsstudiums mit Schulstufenbezug

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Kenntnisse für die Befähigung, das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre für Sekundarstufe II/I selbstständig auszuüben.

Das Studium der Katholischen Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien.

3. Ziele des Theologiestudiums

Aufgabe der Theologie ist es, den überlieferten christlichen Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und so verantwortet darzulegen. Sie setzt sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des Glaubens auseinander, um in kritischer Reflexion das Handeln der Kirche und der Glaubenden theoretisch anzuleiten.

Das Studium in den verschiedenen Bereichen der katholischen Theologie soll die Studierende/den Studierenden dazu befähigen, am theologischen Urteilsbildungsprozess verantwortlich teilzunehmen. Dazu muss sie/er die biblische Botschaft kennen sowie die Verwirklichungsweisen des christlichen Glaubens in ihrer Entstehung und in ihren zeitbedingten Grenzen begreifen (biblische und historische Theologie). Sie/er soll aus den Erfahrungen unserer Zeit den tradierten Glauben theologisch-kritisch befragen und ihn im Interesse seiner Realisierung systematisch reflektieren können (systematische Theologie). Aus dieser verantwortlichen Teilnahme am theologischen Urteilsprozess soll sie/er befähigt werden, in Kirche und Gesellschaft sachgerecht und kooperativ zu handeln und diese Befähigung in verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsfeldern zu vermitteln (praktische Theologie/Religionspädagogik).

3.1 Ziele der biblischen Theologie

Grundqualifikation: Vertrautheit und Fähigkeit zum kritischen Umgang mit den Texten der biblischen Offenbarung

Die Theologin/der Theologe muss die biblische Botschaft kennen und in ihrer Gegenwartsbedeutung aufweisen können. Dazu muss sie/er mit den zentralen Texten des AT und NT vertraut sein und sie interpretieren können. Die Geschichte Israels und der Urkirche sowie die literarische Entstehungsgeschichte der Bibel müssen ihm im Grundriss vertraut sein, ebenso wie Grundbegriffe und Grundzüge der wichtigsten in AT und NT vorliegenden theologischen Konzeptionen. Sie/er muss es exemplarisch lernen, Methoden der Textinterpretation anzuwenden, so dass sie/er imstande ist, die atl. und ntl. Schriften mit den einschlägigen Hilfsmitteln sachgerecht auszulegen.

3.2 Ziele der historischen Theologie

Grundqualifikation: Erfassung des Werdens und des Gestaltwandels der Kirche im Lauf der Geschichte und Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Auswertung dieser Entwicklung

Die Theologin/der Theologe soll die Komplexität, Kontinuität und Relativität kirchengeschichtlicher Situationen sowie den Aussagegehalt kirchlicher Entscheidungen verstehen lernen, um so die Fähigkeit und Freiheit zu überlegtem und verantwortlichem Handeln in der Gegenwart zu gewinnen. Dazu muss sie/er die Geschichte der Kirche im Grundriss so kennen, dass sie/er imstande ist, Dokumente und Probleme, Gestalten und Entwicklungen historisch einzuordnen. Sie/er muss die Anwendung der historisch-kritischen Methode erlernen und die Fähigkeit erwerben, Prinzipien und Modelle verschiedener Geschichtsbetrachtungen zu reflektieren.

3.3 Ziele der systematischen Theologie

Grundqualifikation: Theologische Auskunfts-, Urteils- und Argumentationsfähigkeit
Die Theologin/der Theologe muss fähig sein, systematische Rechenschaft über die Bedeutung der Offenbarung in Jesus Christus gemäß den biblischen Schriften und ihrer Bezeugung in der katholischen Kirche, den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften abzulegen. Sie/er muss zudem in der Lage sein, die Beziehung der nichtchristlichen Religionen zur Offenbarung Gottes systematisch zu reflektieren. Sie/er soll lernen, grundlegende und aktuelle Probleme, die sich im Zusammenhang von Religion, Glaube und Kirche stellen, wahrzunehmen, auch in ihren philosophischen Implikationen, zu analysieren und in Kenntnis von Schrift und Überlieferung zu beurteilen. Sie/er soll Grundbegriffe der Theologie in gegenwärtigen Sprachkontexten interpretieren können. Sie/er soll typische Problemlösungsversuche und Modelle der Theologie in Geschichte und Gegenwart in ihrer theoretischen, argumentativen, sittlichen und spirituellen Bedeutung wahrnehmen können. Sie/er muss die elementare Logik der religiösen Rede, des sittlichen Urteils und der theologischen Argumentation beherrschen.

3.4 Ziele der praktischen Theologie/Religionspädagogik und der Didaktik der Katholischen Religionslehre

Grundqualifikation: Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Grundfunktionen von Kirche (Kerygma, Liturgie, Diakonie) in bestimmten Tätigkeitsfeldern

Die Theologin/der Theologe muss im Hinblick auf seine künftige Berufspraxis fähig sein, Situationen, Aktionen und soziale Systeme zu analysieren. Sie/er muss die wichtigsten praktisch-theologischen und religionsdidaktischen Konzepte und Theoriebildungen kennen und fähig sein, Handlungsmodelle und Handlungsstrategien zu entwickeln. Sie/er soll fähig sein, seine eigene kirchliche und berufliche Aktivität auf die institutionelle Verfasstheit von Kirche und Schule zu beziehen. Sie/er muss imstande sein, religiöse Sozialisation anzuregen und ggf. zu korrigieren, zum Aufbau von Kirche (Gemeinde) beizutragen und die dazu erforderliche kommunikative Kompetenz zu erwerben. Sie/er muss fähig sein, ihre/seine Berufsrolle - im Kontext der eigenen Individuation und Sozialisation - sowie erste Erfahrungen in den Tätigkeitsfeldern der Sekundarstufe II/I zu analysieren und kritisch zu verarbeiten.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Studiengangs Katholische Religionslehre gliedert sich gemäß Anlage 25 zu § 55 LPO und entsprechend den in § 6 dargestellten Studienzielen in folgende vier Bereiche:
Bereich A: Biblische Theologie
Bereich B: Historische Theologie
Bereich C: Systematische Theologie
Bereich D: Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre
Hinzu kommen die schulpraktischen Studien.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Biblische Hermeneutik und Religionsgeschichte 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Religion - Offenbarung - Glaube 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Rechtliche Strukturen der Kirche 3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung

(3) Das Studium der Teilgebiete erfolgt innerhalb folgender Rahmenthemen:

Bereiche 1	Teilgebiete 2	Rahmenthemen 3
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Biblische Hermeneutik und Religionsgeschichte 3 Exegese und Theologie atl. Textgruppen	<ul style="list-style-type: none"> – Methoden der atl. und ntl. Exegese – atl. und ntl. Literaturgeschichte <ul style="list-style-type: none"> – Geschichte und Umwelt Israels – Geschichte des Urchristentums und Umwelt des NT <ul style="list-style-type: none"> – Pentateuch; übrige geschichtliche Schriften des AT – Propheten – Psalmen; Weisheitsliteratur

	4 Exegese und Theologie ntl. Textgruppen	<ul style="list-style-type: none"> – Synoptische Evangelien – Corpus Paulinum – Johannesevangelium; übrige Schriften des NT
B Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte	<ul style="list-style-type: none"> – Alte Kirchengeschichte – Kirchengeschichte des Mittelalters – Neuere Kirchengeschichte
	2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt	<ul style="list-style-type: none"> – Ein zentrales Thema der Kirchengeschichte im Längsschnitt – ein zentrales Thema aus der Geschichte der östlichen Kirchen im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Religion - Offenbarung - Glaube	<ul style="list-style-type: none"> – Glaube in Geschichte und Gesellschaft – Religion und Offenbarung
	2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> – Gotteslehre – Schöpfungslehre – Theologische Anthropologie – Eschatologie
	3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche	<ul style="list-style-type: none"> – Christologie/Soteriologie – Ekklesiologie – Sakramentenlehre
	4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> – Metaethik – Normative Ethik – Christliche Soziallehre
D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschl. Didaktik der Kath. Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindearbeit – Theologie der Liturgie – Strukturen und Elemente der Liturgie
	2 Rechtliche Strukturen der Kirche	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Strukturen der Kirche und der kirchlichen Dienste – Grundnormen des Sakramentenrechtes, besonders des Ehorechtes
	3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> – Konzeptionen religiöser Bildung und Erziehung – Gemeindekatechese – Erwachsenenbildung – Kirchliche Jugendarbeit
	4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	<ul style="list-style-type: none"> – Theorie des Religionsunterrichts

	– Analyse didaktischer Elemente des Religionsunterrichts
--	----------------------------------------------------------------

Philosophische Grundfragen der Theologie sind in das Studium der Teilgebiete C 1 - 4 einzubeziehen.

§ 8 Verteilung des Studienvolumens auf die Bereiche und Teilgebiete

- (1) Die Verteilung des Studienvolumens auf die Bereiche und Teilgebiete des Studiums geschieht wie folgt:

Bereiche	Teilgebiete	Grundstudium	Hauptstudium
A	4	6 SWS	6 SWS
B	2	6 SWS	2 SWS
C	4	6 SWS	10 SWS
D	4	8 SWS	8 SWS
Grundkurs-Vorlesung		2 SWS	
Grundkurs-Unterseminar		2 SWS	
Vertiefte Studien im Teilgebiet der Hausarbeit			4 SWS
		30 SWS	30 SWS
Schulpraktische Studien			2 SWS
Gesamtvolumen			62 SWS

- (2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten dieser Studienordnung erfolgt im Vorlesungsverzeichnis.

§ 9 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der Theologie und ihrer Didaktik. Es umfasst etwa die Hälfte des Studienvolumens und wird in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen.
- (3) Obligatorischer Bestandteil des Grundstudiums ist der Grundkurs Theologie. Er umfasst eine in der Regel mehrere Bereiche und Teilgebiete übergreifende Grundkurs-Vorlesung und ein begleitendes Grundkurs-Unterseminar mit Tutorium. Die dem Grundkurs zugeordneten Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Der Grundkurs wird mit vier Semesterwochenstunden auf das Grundstudium angerechnet.
- (4) Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis in einem methodenorientierten Unterseminar im Bereich A zu erbringen. Zugangsvoraussetzung (gem. Nummer 4.2 der Anlage 25 zu §55 LPO) für ein Unterseminar im Fach Exegese des Alten Testaments ist der Nachweis

hebräischer Sprachkenntnisse, für ein Unterseminar im Fach Exegese des Neuen Testaments der Nachweis griechischer Sprachkenntnisse.

Der Nachweis der hebräischen und griechischen Sprachkenntnisse kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen. Die Kenntnisse können auch nachgewiesen werden durch erfolgreiche Teilnahme an den von der Katholisch-Theologischen Fakultät angebotenen Sprachkursen. Andere Nachweise können von der Fakultät auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.

- (5) Im Grundstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen aus den Bereichen B - D. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden in der Regel in einführenden, methodenorientierten Unterseminaren erbracht, zu denen auch das Unterseminar des Grundkurses zählen kann.
- (6) Die Zwischenprüfungsleistung ist nach Wahl der/des Studierenden in einem der Bereiche B, C oder D, in dem kein Leistungsnachweis erworben wird, zu erbringen. Sie kann in jeder Veranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen und Unterseminare) mit Ausnahme des Grundkurs-Unterseminars, die von der oder dem Lehrenden entsprechend gekennzeichnet ist, abgelegt werden. Sie wird als schriftliche Prüfung (Klausur) von 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung (Kolloquium) von 20 Minuten Dauer abgelegt.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Die fünf Nachweise müssen die Bereiche A, B, C und D sowie die Didaktik des Faches (im Bereich A,B,C oder D) abdecken.

§ 10 Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien gemäß § 6 LPO sind im Umfang von 2 Semesterwochenstunden abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung für schulpraktische Studien.

§ 11 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

- (1) Die Studieninhalte werden vermittelt durch folgende Veranstaltungsarten:
 - Vorlesung
(Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem und/oder fachdidaktischen Grund- und Spezialwissen)
 - Projektvorlesung, Ringvorlesung
(Kooperative Varianten der Vorlesung insbesondere mit interdisziplinärem Charakter)
 - Unterseminar
(Seminar des Grundstudiums mit einführender, methodenorientierter Konzeption)
 - Hauptseminar
(Seminar des Hauptstudiums mit spezieller Thematik, problemorientiert)
 - Oberseminar
(Seminar des Hauptstudiums mit spezieller Thematik, bezogen auf neue Problemstellungen und Ergebnisse der Forschung)
 - Übung
(Einübung in Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern)

- Praktikum
(Schulpraktische Studien, insbesondere Anleitung zur Durchführung von Unterricht, in der Regel mit Unterrichtshospitationen und/oder Unterrichtsversuchen)
 - Tutorium
(Studienbegleitende Kleingruppenveranstaltung in Verbindung mit einer Vorlesung und/oder einem Seminar)
 - Exkursion
(Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule)
- (2) Der Grundkurs Theologie ist auf die besonderen Erfordernisse der Studieneingangssituation ausgerichtet. Zum Grundkurs gehören eine Grundkurs-Vorlesung, ein Grundkurs-Unterseminar und ein Tutorium.

Der Grundkurs für die Studienanfänger strebt an:

- die Klärung der Studienmotivation durch die Thematisierung der Frage nach Religion und Glaube in der heutigen Welt
- eine einleitende Kenntnis der Situation von Theologie und Kirche in Geschichte und Gegenwart
- die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

§ 12 Zwischenprüfung

- (1) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird nur ausgestellt, wenn der Kandidat, die Kandidatin zuvor:
- die Leistungen nach § 6 ZPO-LA-KT nachgewiesen hat,
 - die gemäß § 7 Abs. 4 LPO geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen hat,
 - die schriftliche Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse etwaiger früherer oder gleichzeitiger Hochschulprüfungen oder vergleichbarer Staatsprüfungen vorgelegt hat.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet, wie die entsprechenden Nachweise geführt werden können.
- (3) Das Zeugnis kann nicht ausgestellt werden,
- a) wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden,
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Hochschule gleichzeitig einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.

§ 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

- (1) Mögliche Formen des Leistungsnachweises im Grundstudium sind:
 - eine schriftliche Hausarbeit,
 - eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
 - ein Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer.
- (2) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums setzen außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 3 LPO eine individuell feststellbare Leistung voraus.
Mögliche Formen des Leistungsnachweises im Hauptstudium sind:
 - eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (120 Minuten),
 - ein Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - eine schriftliche Hausarbeit,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.
- Mögliche Formen des qualifizierten Studiennachweises im Hauptstudium sind:
 - ein Protokoll einer Seminarsitzung
 - ein Praktikumsbericht
 - eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung
 - ein Referat mit einem ausformulierten Thesenpapier
- (3) Die möglichen Formen der Erbringung von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an schulpraktischen Studien werden die Bedingungen durch die Ordnung für schulpraktische Studien der Hochschule geregelt.

§ 14 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis der geforderten Lateinkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 und das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Die Zulassung soll am Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

Wenn im Fach Katholische Religionslehre die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, sind gemäß § 14 Abs. 3 LPO für die Zulassung zum ersten Teil der Ersten Staatsexamensprüfung noch die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird,
ein Leistungsnachweis in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien und ein qualifizierter Studiennachweis gem. § 9 Abs. 7 dieser Studienordnung.

- (2) Für die endgültige Zulassung zur Prüfung sind außerdem erforderlich:
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 dieser Studienordnung,
 - die Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums gem. § 9 Abs. 7 dieser Studienordnung,
 - der Nachweis der schulpraktischen Studien gem. § 10 dieser Studienordnung.

- (3) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- einer schriftlichen Hausarbeit (vgl. Abs. 5)
- einer Prüfung im Fach Katholische Religionslehre

In der Prüfung im Fach Katholische Religionslehre sind als Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine Arbeit unter Aufsicht (vgl. Abs. 6)
- eine mündliche Prüfung (vgl. Abs. 7)
- wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Katholischer Religionslehre geschrieben, ist eine weitere Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

- (4) Für die Prüfung im Fach Katholische Religionslehre benennt die Kandidatin/der Kandidat fünf Teilgebiete aus den Bereichen A bis D; die Prüfungsteilgebiete entsprechen den Teilgebieten, in denen die Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums erworben worden sind. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (§ 54 Abs. 1 LPO).

- (5) Die schriftliche Hausarbeit ist gem. § 44 Abs. 1 LPO nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten im Fach Katholische Religionslehre oder in dem anderen Unterrichtsfach ihres/seines Studiums anzufertigen. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die/den von der Kandidatin/dem Kandidaten gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 LPO vorgeschlagene Professorin/vorgeschlagene Professor, aus dem von der Kandidatin/dem Kandidaten angegebenen Teilgebiet ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema schriftlich mit (vgl. § 17 Abs. 2 LPO). Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit beträgt die Arbeitsfrist gem. § 17 Abs. 3 LPO in der Regel drei Monate ab Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für eine Arbeit unter Aufsicht beträgt vier Stunden.

Für jede Arbeit unter Aufsicht werden der Kandidatin/dem Kandidaten von der Prüferin/dem Prüfer zwei Themen zur Wahl gestellt. Dabei können alle Vorschläge aus einem Teilgebiet stammen.

- (7) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie erstreckt sich vor allem auf die gem. Abs. 5 benannten Teilgebiete, insbesondere auf die vom Kandidaten bei der Anmeldung zur Staatsprüfung angegebenen Schwerpunkte, darf sich aber nicht auf diese beschränken (vgl. § 20 Abs. 2 LPO).

§ 15 Verbindung der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I im Studiengang Katholische Religionslehre gem. § 47 LPO

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I im Fach Katholische Religionslehre ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen (vgl. § 47 Abs. 1 LPO).
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat auf der Grundlage eines fachdidaktischen Studiums im Umfang von etwa 6 Semesterwochenstunden nach den Bestimmungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang für die Sekundarstufe I als zusätzliche fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. § 47 Abs. 2 LPO):
– entweder eine Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung
– oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer in Verbindung mit der mündlichen Prüfung nach § 14 Abs. 7 dieser Studienordnung.
- (3) Für die Prüfung gem. § 47 LPO benennt die Kandidatin/der Kandidat zwei Teilgebiete gem. § 7 Abs. 2 dieser Studienordnung.

§ 16 Studienplan (Struktur- und Verlaufsplan)

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Strukturplan der Elemente des Studiengangs mit einem Beispiel eines möglichen Studienverlaufs aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Bereiche, Teilgebiete und Rahmenthemen des Lehrangebots. Er orientiert ferner über die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums sowie über Prüfungsanforderungen. Das Studienverlaufs-Beispiel dient der Orientierung bei der individuellen Planung des Studienaufbaus nach den Bestimmungen dieser Studienordnung.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (vgl. § 83 Abs. 1 HG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Katholische Religionslehre ist Aufgabe der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die Studienberatung wird durch den Dekan sowie durch alle Lehrenden im Rahmen der Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung durchgeführt.

Für die studiengangsspezifische Beratung und die Beratung der Studienanfängerinnen/Studienanfänger werden durch Aushang bzw. Vorlesungsverzeichnis besondere Studienberaterinnen/Studienberater und besondere wöchentliche Sprechzeiten benannt.

Zu Semesterbeginn findet jeweils eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger statt.

Es wird empfohlen, zu Beginn des Studiums eine studiengangsspezifische Beratung im Fachbereich Katholische Theologie aufzusuchen.

Für Auskünfte aus studentischer Sicht steht auch die studentische Fachschaft zur Verfügung.

§ 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, die in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die notwendigen Feststellungen trifft der Dekan des Fachbereichs.
- (2) Studien, die an anderen als den in Abs. 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in dieser Studienordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bis zur Hälfte angerechnet werden.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4, Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 trifft das für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in Münster.

§ 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel

Diese Studienordnung tritt zum 1.10.2001 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium aufnehmen. Für alle, die im WS 2000/01 ihr Hauptstudium aufnehmen, gelten die Regelungen dieser Studienordnung für das Hauptstudium.

Anhang: I. Beispiele für einen Studienverlaufsplan

Beispiel 1:

Bereiche		Fachsemester							
	Teilgebiete	Grundstudium				Hauptstudium			
		1	2	3	4	5	6	7	8
A	1 - 4		2 SWS	2 SWS	2 SWS LN	2 SWS	2 SWS		2 SWS LN
B	1 - 2	2 SWS LN	2 SWS	2 SWS		2 SWS qStN			
C	1 - 4	2 SWS	2 SWS	2 SWS ZPr		2 SWS	2 SWS	4 SWS LN	2 SWS
D	1 - 4	2 SWS LN	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS qStN	2 SWS	2 SWS	2 SWS
Grundkurs-Vorlesung		2 SWS							
Grundkurs-Unterseminar		2 SWS							
Fachdidaktik (Bereich A, B, C oder D)							LN		
Vertiefte Studien im Teilgebiet der Hausarbeit						4 SWS			
		30 SWS				30 SWS			
Schulpraktische Studien						2 SWS			
Gesamtvolumen						62 SWS			

Beispiel 2:

Bereiche		Fachsemester							
	Teilgebiete	Grundstudium				Hauptstudium			
		1	2	3	4	5	6	7	8
A	1 - 4		2 SWS	2 SWS LN	2 SWS	2 SWS qStN	2 SWS	2 SWS	
B	1 - 2	2 SWS	2 SWS	2 SWS ZPr		2 SWS LN			
C	1 - 4	2 SWS LN	2 SWS	2 SWS		2 SWS qStN	2 SWS	2 SWS	4 SWS
D	1 - 4		2 SWS	2 SWS	4 SWS LN	2 SWS	2 SWS	2 SWS LN	2 SWS
Grundkurs-Vorlesung		2 SWS							
Grundkurs-Unterseminar		2 SWS							
Fachdidaktik (Bereich A, B, C oder D)						LN			
Vertiefte Studien im Teilgebiet der Hausarbeit						4 SWS			
		30 SWS				30 SWS			
Schulpraktische Studien						2 SWS			
Gesamtvolumen						62 SWS			

LN = Leistungsnachweis

qStN = qualifizierter Studiennachweis

ZPr = mdl. oder schriftl. Zwischenprüfungsleistung

Anhang: II. Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Dies bedeutet, dass im Falle eines nichtbestandenen Prüfungsfachs auch alle anderen bestandenen Prüfungsleistungen (bis auf eine evtl. bestandene Hausarbeit) wiederholt werden müssen.

Ferner besteht bei einem vollständig bestandenen Freiversuch die Möglichkeit, die Prüfungen in einem Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft zur Verbesserung der Note zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung ein besseres Ergebnis erzielt, so wird dieses bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. Können Gründe für eine Studienzeitverzögerung wie Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium oder Mitarbeit in Universitätsgremien nachgewiesen werden, so kann der Freiversuch in gewissen Fällen auch dann erfolgen, wenn Zulassung und Ergänzung außerhalb der Regelstudienzeit erfolgt sind. Die Ausnahmefälle sind in § 28 LPO im einzelnen beschrieben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Katholischen-Theologischen Fakultät vom 17.11.2000 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.04.2001 und des kirchlichen Einvernehmens vom 25.10.2001

Münster, den 23.11.2001

Der Rektor

Prof. Dr. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündigung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.98 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.11.2001

Der Rektor

Prof. Dr. Schmidt